

Nachtrag Nr. 4

Property Siegen S.a.r.l.
123, Avenue du X Septembre
2251 Luxembourg

- Vermieter -



und

Gamma Warenhandel GmbH & Co. KG
Rötelstr. 35
74172 Neckarsulm

- alte Mieterin -

und

Kaufland Vertrieb KAPPA GmbH & Co. KG
Rötelstraße 35
74172 Neckarsulm

- Übernehmerin -

sowie die

Kaufland Stiftung & Co. KG,
Rötelstraße 35,
74172 Neckarsulm
als gemäß Abschnitt VII Ziffer 4 des Mietvertrages Mithaftende

schließen folgenden

Nachtrag:

1. Der Vermieter hat mit der alten Mieterin am 10.04.2008 einen Mietvertrag über ein dort näher beschriebenes Objekt in Siegen sowie am 09./ 17.07.2008 einen Nachtrag Nr.1, am 19.09.2008 einen Nachtrag Nr.2 und am 15./ 23.04.2009 einen Nachtrag Nr.3 abgeschlossen. Die Vertragspartner wollen mit diesem Nachtrag den Mietvertrag auf die Übernehmerin übertragen; die Kaufland Stiftung & Co. KG soll für sämtliche Entgeltzahlungen sicherungshalber weiterhin haften.
2. Die Übernehmerin übernimmt hiermit den in Ziffer 1. genannten Mietvertrag von der alten Mieterin. Das Vertragsverhältnis wird folglich ab dem Monatsersten, der auf den Abschluss dieses Nachtrags folgt, ausschließlich zwischen dem Vermieter und der Übernehmerin als Mieterin fortgesetzt. Für sämtliche Ansprüche des Vermieters jedoch bleibt die Kaufland Stiftung & Co. KG auch nach dem Mieterwechsel als Gesamtschuldnerin im Sinne der Ziffer VII 4 des Mietvertrages weiterhin verpflichtet.
3. Die Übernehmerin, kann den in Ziffer 1. genannten Mietvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter auf eine andere zur Unternehmensgruppe Kaufland gehörende Gesellschaft übertragen, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer XVI des Mietvertrages vorliegen; der Vermieter erklärt hiermit sein Einverständnis zu einer entsprechenden Übertragung. Bei jeder Übertragung des Mietverhältnisses auf eine zur Kaufland-Unternehmensgruppe gehörende Gesellschaft bleibt die Kaufland Stiftung & Co. KG als Gesamtschuldnerin für sämtliche Entgeltzahlungen weiterhin verpflichtet. Lediglich die jeweilige Mieterin scheidet aus dem Mietverhältnis aus.
4. Der Vermieter hat den, in Ziffer X des o. g. Mietvertrages benannten, durch Punkt 1 des Nachtrags Nr. 3 geänderten, Termin zur Einholung der Baugenehmigung erfüllt. Der Termin für den Beginn der Abbruch-/ Bauarbeiten, benannt in Punkt 1 des Nachtrags Nr. 3 zu v. g. Mietverhältnis, verlängert sich bis zum 01. September 2008.
5. Für den Fall, dass dieser Vertrag nicht bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Vertragsparteien abgeschlossen wird, vereinbaren diese, dass sich der Erstunterzeichnende an das mit der Unterschrift abgegebene Angebot zum Vertragsabschluß 30 Tage gebunden hält. Die Nachunterzeichnenden halten sich an ihre Angebot jeweils 30 Tage nach Vertragsunterschrift des Erstunterzeichnenden gebunden.
Die Annahme des Angebotes kann auch durch Übersendung einer von allen Vertragspartein unterzeichneten Telefaxkopie dieses Vertrages (ohne Anla-

gen) an alle Vertragspartner innerhalb der vorgenannten Frist erfolgen. Es ist dann unschädlich, wenn das gegengezeichnete Original des Vertrages erst nach Ablauf der vorgenannten Frist zugeht.


6. Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine strengere Formvorschrift gesetzlich vorgeschrieben ist.
Die Schriftform kann nicht abbedungen werden.
7. Die Parteien verpflichten sich, diesen Nachtrag mit dem Mietvertrag nebst dessen Anlagen dergestalt zu einer Urkunde zu verbinden, dass hierdurch den Erfordernissen zur Wahrung der Schriftform Genüge getan wurde und auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, um diese Form zu erreichen, erhalten und für die Zukunft zu gewährleisten. Auf eine Kündigung oder sonstige vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses/ Nutzungsrechtes wegen Verletzung von Formvorschriften werden sie verzichten.
8. Sollte eine Bestimmung dieses Nachtrages oder ein Bestandteil unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.


Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
9. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, verbleibt es bei den Regelungen des Mietvertrages in der Fassung seiner Nachträge.
10. Dieser Nachtrag wird 4-fach ausgefertigt. Der Vermieter erhält zwei Ausfertigungen, die alte Mieterin und die Übernehmerin erhalten je eine Ausfertigung.

Luxemburg, den 24/06/09

Laatzen, den 17.06.09


Nick REID
Property Siegen S.a.r.l.


Benoit NASR


Gamma Warenhandel GmbH & Co.
KG

Laatzen, den 17.06.09

i.V. Leune

Kaufland Vertrieb KAPPA GmbH & Co. KG

Laatzen, den 17.06.09

i.V. Leune

Kaufland Stiftung & Co. KG